

Hawa Group Verhaltenskodex für Geschäftspartner*innen

PRÄAMBEL

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an Lieferant*innen, Händler*innen und Wiederverkäufer*innen (nachfolgend **Geschäftspartner*innen**) der Hawa Holding AG, der Hawa Sliding Solutions AG und sämtlichen weiteren Gesellschaften des Hawa Konzerns (nachfolgend zusammen als **Hawa Group** bezeichnet).

Die Hawa Group orientiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit an den Werten der Integrität und Fairness und erwartet dasselbe auch von ihren Geschäftspartner*innen. Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil der Strategie der Hawa Group. Unser Handeln und unsere Massnahmen tragen zu einem nachhaltigeren Planeten bei. Dieser Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass unsere Beziehungen zu den Geschäftspartner*innen die gleich hohen ethischen und nachhaltigen Standards widerspiegeln und unterstützen.

Die in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze beschreiben die Prinzipien der Hawa Group hinsichtlich gesetzeskonformen Verhaltens, Integrität, fairem Wettbewerbsverhalten, sozialer Verantwortung im Umgang mit Mitarbeitenden und Umweltschutz. Dieses Dokument ist Bestandteil der zwischen Gesellschaften der Hawa Group und ihren Geschäftspartner*innen abgeschlossenen Verträgen. Die Gesellschaften der Hawa Group erwarten von ihren Geschäftspartner*innen, dass sie und ihre Mitarbeitenden sich an diese Grundsätze halten und dass sie in einen kontinuierlichen Dialog eintreten, um die Erfüllung dieser Standards im eigenen Geschäftsbetrieb und ihren Lieferketten zu fördern.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung nachzukommen. Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die auf die Geschäftspartner*innen und deren Tätigkeit anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex stellt Mindeststandards dar. Sofern anwendbare Gesetze Bestimmungen enthalten, welche über diesen Mindeststandard hinausgehen, verpflichten sich die Geschäftspartner*innen gegenüber den Gesellschaften der Hawa Group zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

2. Integrität im Umgang mit Behörden und Geschäftspartner*innen

Treten Geschäftspartner*innen mit der Hawa Group in Interaktion, ist auf eine klare Trennung von geschäftlichen und persönlichen Interessen zu achten. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Insbesondere sind die jeweils geltenden Gesetze zur Vermeidung von Korruption und Bestechung strikte einzuhalten. Unabhängig der Gesetzgebung sind in jedem Fall die folgenden Grundsätze zu beachten:

Die Gewährung persönlicher Vorteile an Amtsträger*innen ist untersagt.

Im Geschäftsverkehr dürfen die Geschäftspartner*innen keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen mit der Absicht anbieten, fordern oder gewähren, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Mitarbeitenden der Hawa Group sind keine persönlichen Zuwendungen zu gewähren, welche einen geringfügigen Wert übersteigen. Besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess, ist die Gewährung von Vorteilen an Mitarbeitende der Hawa Group generell untersagt.

3. Faires Wettbewerbsverhalten

Die Geschäftspartner*innen achten auf ein faires Wettbewerbsverhalten und halten sich an die geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen.

Unabhängig von der lokalen Gesetzgebung sind in jedem Fall Absprachen und andere Aktivitäten unter Konkurrenten und Konkurrentinnen verboten, wodurch die Preise abgestimmt oder Verkaufsgebiete oder Kunden unter Konkurrenten aufgeteilt werden.

Ebenso sind Vereinbarungen mit Lieferanten*innen oder Abnehmern*innen der Geschäftspartner*innen zu unterlassen, welche eine Verpflichtung enthalten, Produkte zu einem vereinbarten Mindest- oder Festpreis weiterzuverkaufen. Vereinbarungen, wonach nur bestimmte Kunden*innen oder nur Kunden*innen in einem bestimmten Gebiet bedient werden dürfen, sind vorab auf deren kartellrechtliche Zulässigkeit zu prüfen und, falls unzulässig, zu unterlassen.

Kartellrechtlich problematische Sachverhalte lassen sich oft nur schwer und nur mit dem notwendigen Fachwissen von zulässigen Verhaltensweisen unterscheiden. Die Geschäftspartner*innen stellen deshalb sicher, dass ihre Mitarbeitenden direkt oder über die Geschäftsführung Zugang zu einer kompetenten Ansprechperson für solche Fragen haben.

4. Soziale Verantwortung

a. Achtung der Menschenrechte

Die Geschäftspartner*innen müssen ihre Mitarbeitenden mit Würde, Fairness und Respekt behandeln und verpflichten sich zu einem sicheren Arbeitsumfeld, das frei von Menschenhandel und Sklaverei - einschliesslich Zwangsarbeit - ist und Schutz davor bietet. Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich, den Schutz und die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte zu unterstützen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen dargelegt werden.

b. Keine Diskriminierung

Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich, Mitarbeitende bei der Einstellung und im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit mit Würde, Fairness und Respekt zu behandeln, sie nicht zu diskriminieren und jeder Form von Diskriminierung entschieden entgegenzutreten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer, kultureller, nationaler oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Neigung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder politischer oder sonstiger Überzeugung.

Die Geschäftspartner*innen tragen den besonderen Bedürfnissen von Mitarbeitenden aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung Rechnung und fördern und unterstützen nach Möglichkeit den Einsatz solcher Arbeitskräfte.

Die Geschäftspartner*innen tolerieren keine Verhaltensweisen oder Handlungen, die gewalttätig, einschüchternd, feindselig, erniedrigend, demütigend oder beleidigend sind und einer Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt gleichkommen. Derartiges Verhalten wird ausnahmslos und angemessen sanktioniert.

c. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Geschäftspartner*innen gewährleisten die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Es werden angemessene Massnahmen getroffen, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern.

d. Faire Arbeitsbedingungen

Die Mitarbeitenden der Geschäftspartner*innen üben ihre Arbeitstätigkeit freiwillig aus und werden vor Stellenantritt schriftlich über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses informiert. Die Mitarbeitenden erhalten eine angemessene Entlohnung für ihre Arbeit und haben das Recht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

Die Geschäftspartner*innen achten das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit im Rahmen von Gewerkschaften.

e. Verbot von Kinderarbeit

Die Geschäftspartner*innen haben zu gewährleisten, dass alle geltenden Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Kinderarbeit eingehalten werden. Sie verpflichten sich insbesondere dazu, die internationalen Übereinkommen und Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Kinderarbeit, insbesondere das IAO-Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das IAO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einzuhalten. Insbesondere sollen keine Mitarbeitenden mit einem Alter unter 15 Jahren beschäftigt werden, es sei denn, es liegt eine von der IAO anerkannte Ausnahme vor. Zudem dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Verhältnisse, in denen sie verrichtet wird, für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit voraussichtlich gefährlich ist.

5. Rohstoffe sowie Konfliktmineralien und -metalle

Die Geschäftspartner*innen halten die Spezifikationen für regulierte Stoffe und Produktinhalte und alle einschlägigen Gesetze zum Verbot oder zur Beschränkung der Verwendung, Inhalte und Handhabung bestimmter Substanzen ein, insbesondere die RoHS Richtlinien der EU (RoHS-Richtlinie 2011/65/EU [RoHS 2] des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ergänzt durch die Richtlinie (EU) 2015/863 [RoHS 3], unter Berücksichtigung sämtlicher weiteren Änderungen) und die REACH Verordnung der EU (EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH vom 18. Dezember 2006, unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen) sowie anwendbare Gesetze und Vorschriften mit ähnlichem Regelungsinhalt.

Wir fordern von unseren Geschäftspartner*innen ein verantwortungsvolles Management der Lieferketten für alle Mineralien, insbesondere für sogenannten Konfliktmineralien wie z.B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und Kobalt.

Die Geschäftspartner*innen müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und Prozesse in Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten etablieren.

6. Umweltschutz

Die Geschäftspartner*innen sind dem Ziel des Umweltschutzes verpflichtet. Sie achten insbesondere auf einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und treffen angemessene Massnahmen, um Belastungen der Umwelt aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit zu minimieren. Die Geschäftspartner*innen halten sich an alle rechtlichen Vorgaben sowie Branchenstandards im Bereich des Umweltschutzes.

a. Ressourcenverbrauch

Die Geschäftspartner*innen von Hawa sollen, wo immer dies möglich ist, einen vorsorgenden Ansatz in Umweltfragen unterstützen, Initiativen zur Förderung eines grösseren Verantwortungsbewusstseins für die Umwelt ergreifen und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

b. Gefahrstoffe

Die Geschäftspartner*innen haben die Nutzung von Gefahrstoffen zu minimieren und sicherzustellen, dass sämtliche Gefahrstoffe sicher und umweltschonend transportiert, gelagert, verwendet, aufbereitet und entsorgt werden. Die Geschäftspartner*innen haben die Mitarbeitenden über relevante Sicherheitsverfahren zu unterrichten und deren angemessene Schulung im Umgang mit Gefahrenstoffen zu gewährleisten.

c. Emissionen und Abfallentsorgung

Die Geschäftspartner*innen setzen sich - über die gesetzlichen Minimalstandards hinaus – kontinuierlich für eine Reduktion umweltbelastender Emissionen ein. Insbesondere sind Treibhausgasemissionen so gering als möglich zu halten. Verwendete Materialien werden nach Möglichkeit wiederverwendet. Abfälle und Abwasser sind gefahrlos und umweltfreundlich zu entsorgen, um eine Verschmutzung von Luft, Wasser und Böden zu vermeiden.

7. Schutz sensibler, vertraulicher und geschützter Informationen

Die Geschäftspartner*innen stellen sicher, dass alle sensiblen, vertraulichen und geschützten Informationen im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und vertraglichen Vereinbarungen sowie personenbezogene Daten angemessen geschützt werden. Dazu gehört der Schutz dieser Informationen vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung, Verwendung, Änderung und Offenlegung durch geeignete physische und elektronische Sicherheitsverfahren. Die Geschäftspartner*innen müssen aufkommende Risiken für Informationssysteme durch die Implementierung geeigneter IT-Cybersicherheitsprogramme mindern. Die Geschäftspartner*innen müssen der Hawa Group jeden vermuteten oder tatsächlichen Sicherheitsvorfall sofort nach Bekanntwerden melden. Eine Weitergabe von Informationen der Hawa Group an Dritte bedarf einer vorgängigen, schriftlichen Genehmigung einer Gesellschaft der Hawa Group.

8. Umsetzung

Die Hawa Group behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen und/oder von ihren Geschäftspartner*innen einen Nachweis über deren Einhaltung zu verlangen.

Jeder Verstoss gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine wesentliche Vertragsverletzung der Geschäftspartner*innen dar und berechtigt die Gesellschaften der Hawa Group vorbehältlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien zu einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, ohne dass eine Gesellschaft der Hawa Group für die Beendigung und deren Folgen gegenüber der Geschäftspartner*innen schadenersatzpflichtig wird.

Ort, Datum

[Firma, Name **zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in**
Geschäftspartner*in]